



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Juni 1968

I Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 68	Verordnung zur Bildung zentralgeleiteter Handelssysteme im Großhandel mit Industriewaren .....	339
5. 6. 68	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer .....	340
31. 5. 68	1 Beschluß zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe — Auszug — .....	340
25. 4. 68	I Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — .....	341
17. 5. 68	Anordnung über den Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung .....	343
17. 5. 68	Anordnung über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung .....	348
17. 5. 63	Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung .....	350

### Verordnung zur Bildung zentralgeleiteter Handelssysteme im Großhandel mit Industriewaren

vom 16. Mai 1968

Zur Steigerung der Versorgungsleistungen und der ökonomischen Effektivität des Binnenhandels ist es erforderlich, den Wirkungsgrad des Handels im Gesamtsystem der Volkswirtschaft zu erhöhen.

Daraus ergeben sich auch für den sozialistischen Industriewaren-Großhandel neue Anforderungen.

Er muß durch aktive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zur Produktion, zur Außenwirtschaft sowie zu seinen Einzelhandelskunden dazu beitragen, eine rationelle Angebots- und Verbrauchsstruktur durchzusetzen. Damit wird die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen und den persönlichen materiellen Interessen gefördert.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert, die Arbeitsweise und Organisationsformen des sozialistischen Industriewaren-Großhandels entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu gestalten.

Deshalb ist es notwendig, im sozialistischen Industriewaren-Großhandel zentralgeleitete Handelssysteme zu schaffen, die ihre Versorgungsaufgaben in hohem Maße eigenverantwortlich lösen. Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die nachfolgenden Zentralen Warenkontore (ZWK) arbeiten ab 1. Juli 1968 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

- ZWK für Haushaltswaren Berlin
- ZWK für Technik, Berlin
- ZWK für Möbel und Kulturwaren, Berlin
- ZWK für Schuhe und Lederwaren, Leipzig.

(2) Die Zentralen Warenkontore werden durch Generaldirektoren nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

#### § 2

(1) Den Zentralen Warenkontoren sind Betriebe des sozialistischen Konsumgütergroßhandels in der Rechtsform von Handelsgesellschaften unterstellt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Zentralen Warenkontore gegenüber den ihnen unterstellten Handelsgesellschaften ergeben sich aus dem Statut und der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) in Verbindung mit der Anordnung vom 4. Dezember 1967 zur Anwendung dieser Verordnung auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 829). Darüber hinaus nehmen die Zentralen Warenkontore unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus der Rechtsform der Handelsgesellschaften ergeben, folgende Rechte und Pflichten wahr, die bisher gemäß Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 183) den Räten der Bezirke oblagen:

- die Verantwortlichkeit für die Bildung von Handelsgesellschaften sowie ihre Anleitung und Kontrolle
- die Festlegung der Anzahl der im Bezirk zu bildenden Handelsgesellschaften und des Ortes ihres Sitzes
- den Abschluß von Gründungsverträgen mit den an der Bildung beteiligten konsumgenossenschaftlichen Organisationen
- die Erteilung der Zustimmung für Verfügungen über die von den Gesellchaftern eingebrachten Grundmittel.